

Musterfriedhofsgebührenordnung

vom 19. Oktober 2010

KABl. S. 223

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die Musterfriedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1970 neu gefasst.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

in

Gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Pflichtige

1 Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

1 Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Nutzungsgebühr)**

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren Euro
 - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren Euro
 - c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle Euro
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnenreihengrabstätte Euro
 - b) Urnenwahlgrabstätte Euro
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4**Verlängerungsgebühr**

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen
pro Grabstelle für weitere 30 Jahre Euro
2. Urnenwahlgrabstätte
pro Grabstelle für weitere 30 Jahre Euro
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Absatz 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5**Bestattungsgebühr**

1. Überführung der Leiche vom
Sterbehaus zum Friedhof Euro
2. Benutzung der Leichenhalle Euro
3. Benutzung der Friedhofskapelle Euro
4. Überführung der Leiche von der Kapelle zum Grab Euro
5. Aushebung des Grabes Euro
6. Einsenkung des Sarges Euro
7. Schließung des Grabes Euro

8. Abtransport der alten Kränze und Aufschaukeln des Grabes (Hügelung) Euro
9. Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließung des Grabes) Euro

§ 6

Umbettungsgebühr

1. a) Umbettung einer Leiche (auf einen anderen Friedhof) Euro
b) Umbettung einer Leiche (innerhalb des Friedhofs) Euro
2. a) Umbettung einer Aschenkapsel (auf einen anderen Friedhof) Euro
b) Umbettung einer Aschenkapsel (innerhalb des Friedhofs) Euro

§ 7

Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens
 - a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen Euro
 - b) für liegende Grabzeichen Euro
 - c) für stehende Grabzeichen Euro
2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung Euro

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

1. 1Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. 2Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. 3In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.

- 2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3. 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

....., den

Der Friedhofsausschuss:

Dienstiegel der
Kirchengemeinde

.....
Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

Dienstiegel der
polit. Gemeinde

.....
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk